



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich  
 nicht öffentlich  
 teilweise öffentlich  
 befristet nicht öffentlich:  
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 20. Dezember 2022  
Nummer 2555\_300.150.450-1073605

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6**

- 1 Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege zur Umsetzung der Velovorzugsroute und von Elementen des Schwammstadtprinzips folgende Verkehrsvorschriften:

#### **Milchbuckstrasse** **Parkierungsverbot**

- a. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten, ausgenommen Marktfahrende am Dienstag und Freitag von 5.00 bis 13.00 Uhr:  
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Schaffhauser- und der Stüssistrasse.
- b. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:  
auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Stüssi- und der Scheuchzerstrasse;  
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand  
zwischen der Scheuchzer- und der Stüssistrasse,  
zwischen der Stüssi- und der Schaffhauserstrasse.



2/4

### **Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:  
auf der platzartigen Fläche am südwestlichen Fahrbahnrand bei der Liegenschaft Nr. 2;  
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand bei der Liegenschaft Stüssistrasse Nr. 83, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

### **Scheuchzerstrasse Parkierungsverbot**

Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten:  
auf dem südöstlichen Fahrbahnrand von der Milchbuck- bis zur Irchelstrasse;  
auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand von der Milchbuck- bis zur Irchelstrasse.

### **Parkflächen**

Das Stehenlassen von Fahr- und Motorfahrrädern ist gestattet:  
auf der platzartigen Fläche am südöstlichen Fahrbahnrand bei der Treppe zur Pauluskirche, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*

### **Milchbuckstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 30.10.1991: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8057. Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohner und Geschäftsbetriebe gemäss Art. 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 17.4.1986) sowie die Inhaber von Tages- oder Schichtbewilligungen. Alle anderen bestehenden örtlichen Signalisationen betreffend den ruhenden Verkehr – Halte- und Parkierungsverbote, Parkieren gegen Gebühr (Parkuhren) – bleiben unverändert in Kraft: von der Schaffhauser- bis zur Scheuchzerstrasse.*

*In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 18.11.2015: Parkierungsverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein-*



3/4

*und Aussteigenlassen) ist Dienstag und Freitag (Markttage) von 5.00 bis 13.00 Uhr verboten, ausgenommen Fahrzeuge von Marktfahrern: auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Schaffhauser- und der Stüssistrasse.*

### **Scheuchzerstrasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 19.9.1961: Verkehrspolizeiliche Anordnung. Nur zum Ein- oder Aussteigenlassen darf angehalten werden: auf dem westlichen Fahrbahnrand zwischen der Irchelstrasse und der Liegenschaft Nr. 219.*

*Die Verfügung des Polizeivorstandes vom 5.1.1973: Stoppsignalisation. Es wird eine Stoppsignalisation angeordnet: bei der Einmündung der Scheuchzer- in die Irchelstrasse.*

*In der Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 4.5.2015: Parkflächen. Das Stehenlassen von Motorrädern ist gestattet: auf dem westlichen Trottoir bzw. Fahrbahnrand bei der Liegenschaft Nr. 211; auf dem östlichen Fahrbahnrand bei der Liegenschaft Nr. 186.*

*In der Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 5.1.2022: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahlkreis 8057. Das Parkieren von Motorwagen ist an Werktagen von 8.00 bis 19.00 Uhr nur für eine bestimmte Zeit gemäss örtlicher Signalisation bzw. Markierung und der hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringenden Parkscheibe für die «Blaue Zone» gestattet. Die Ankunftszeit ist auf der Parkscheibe zutreffend einzustellen und darf bis zur Wegfahrt nicht mehr verändert werden. Ausgenommen sind Anwohnende und Geschäftsbetriebe gemäss Artikel 2 der Parkkartenvorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenvorschriften vom 27.11.2011, mit Änderung vom 1.1.2013) und Inhabende von Tages- und Schichtbewilligungen: von der Milchbuck- bis zur Irchelstrasse.*

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 20.01.2023 zu laufen.
- 5 Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter [www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben](http://www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben) sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:



4/4

**«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6»**

am 18. Januar 2023 veröffentlicht.

- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, [stp-kommandokanzlei@zuerich.ch](mailto:stp-kommandokanzlei@zuerich.ch), SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:  
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 7. Dezember 2022 / davbib

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1073605

### **Milchbuckstrasse, Scheuchzerstrasse**

Neuanordnungen: Zweiradparkplätze, Parkierungsverbote  
Aufhebungen: Blaue Zone, Halteverbot, «Stop»

#### Begründung und Antrag

Das Strassenbauprojekt «Milchbuck- / Scheuchzerstrasse» (TAZ Bau-Nr. 17108) beinhaltet nebst der Neugestaltung der Strassenoberfläche im Wesentlichen die Umsetzung einer Velovorzugsroute sowie von Elementen des Schwammstadtprinzips. Dies erfordert die Anpassung von Verkehrsvorschriften. Eine detaillierte Beschreibung und Begründung der vorgesehenen Massnahmen kann dem **Erläuternden Bericht zur Publikation des Strassenbauprojektes nach §16 Strassengesetz** entnommen werden.

#### **1. Aufhebung der Blauen Zone**

Im Zuge des Strassenbauprojekts sollen aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Umsetzung des Schwammstadtprinzips sämtliche der bestehenden 62 Blaue Zone-Parkplätze in den betreffenden Abschnitten der Scheuchzer- und Milchbuckstrasse aufgehoben werden. Der Strassenraum ist aufgrund der vielen seitlichen Parkplätze überladen. Dadurch entsteht nicht nur eine unübersichtliche und gefährliche Situation für Velo- und Autofahrende, sondern auch eine unübersichtliche Querung für Zufussgehende (Erläuternder Bericht des TAZ, Seite 3: «Konflikte und Unfallpotential für den Veloverkehr» sowie Seite 7: «4.6 Motorisierter Individualverkehr und Parkierung»).

#### **2. Zweiradparkplätze**

##### **2.1 Aufhebung von Motorradparkplätzen**

Aktuell bestehen auf dem Abschnitt der Scheuchzerstrasse insgesamt neun Motorradparkplätze, und zwar am (nord)westlichen Fahrbahnrand auf Höhe der Liegenschaft Nr. 211 sowie am (süd)östlichen Fahrbahnrand auf Höhe der Liegenschaft Nr. 186. Die Motorradparkplätze sind ersatzlos zur Aufhebung vorgesehen, weshalb die betreffende Verfügung aus dem Jahr 2015 vorliegend aufgehoben werden soll.



2/3

## **2.2 Aufhebung von Zweiradparkplätzen**

Weiter existiert am (nord)westlichen Fahrbahnrand der Scheuchzerstrasse auf Höhe der Liegenschaft Nr. 182 eine Abstellfläche für Motorräder, Motorfahrräder und Fahrräder. Die Abstellfläche soll im Rahmen des Bauprojekts ebenfalls entfernt werden. Da dafür nie eine Verfügung erging, ist eine Aufhebung nicht erforderlich.

## **2.3 Anordnung von Parkplätzen für Fahr- und Motorfahrräder**

Mit der Einführung der eingangs erwähnten Velovorzugsroute sind zahlreiche Parkplätze für Fahr- und Motorfahrräder in der Scheuchzer- und der Milchbuckstrasse geplant, und zwar an den folgenden Stellen:

- auf dem platzartigen Trottoir am südöstlichen Fahrbahnrand der Scheuchzerstrasse bei der Treppe zur Pauluskirche;
- auf dem platzartigen Trottoir am südwestlichen Fahrbahnrand der Milchbuckstrasse bei der Liegenschaft Nr. 2;
- am nordöstlichen Fahrbahnrand der Milchbuckstrasse auf Höhe der Liegenschaft Stüssistrasse Nr. 83.

## **3. Parkierungsverbote**

### **3.1 Anpassung Parkierungsverbot mit Ausnahmen**

Bei der Überprüfung wurde festgestellt, dass die Verfügung für das bestehende Parkierungsverbot zur Regelung des Wochenmarktes am südwestlichen Fahrbahnrand der Milchbuckstrasse (Abschnitt Schaffhauser- bis Stüssistrasse) einen unklaren Wortlaut aufweist. So war das Parkierungsverbot bisher wie folgt verfügt: «Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist Dienstag und Freitag (Markttage) von 5.00 bis 13.00 Uhr verboten, ausgenommen Fahrzeuge von Marktfahrern». Da sich aktuell an der Örtlichkeit Blaue Zone-Parkplätze befinden, führte dies bisher nie zu Problemen – denn das Parkieren ist ausserhalb von Parkfeldern ohnehin nicht erlaubt (Ziff. 252 Anhang 1 der Ordnungsbussenverordnung). Zur Schaffung von Klarheit soll der Wortlaut der Verfügung nun wie folgt angepasst werden: «Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten, ausgenommen Marktfahrende am Dienstag und Freitag von 5.00 bis 13.00 Uhr». Faktisch ändert sich damit nichts. Insbesondere findet der Wochenmarkt weiterhin am gewohnten Standort statt (vgl. Erläuternder Bericht des TAZ, Seite 7: «4.5 Hitzeminderung»).

### **3.2 Anordnung von Parkierungsverboten**

Da mit der Aufhebung der Blauen Zone in der Scheuchzer- und der Milchbuckstrasse sowie der Entfernung des Velostreifens in der Scheuchzerstrasse das Abstellen von Fahrzeugen zukünftig nicht mehr geregelt ist, sollen auf den Strassenabschnitten innerhalb des Projektperimeters beidseits Parkierungsverbote angeordnet werden.



3/3

### **3.3 Aufhebung Parkverbotslinie**

An der Stelle der bisher bestehenden Parkverbotslinie am südöstlichen Fahrbahnrand der Scheuchzerstrasse bei der Treppe zur Pauluskirche ist neu ein Abstellplatz für Fahr- und Motorfahräder geplant. Da für die Linie nie eine Verfügung erging, erübrigt sich eine Aufhebung.

### **4. Aufhebung Halteverbot**

Gemäss den Unterlagen existiert noch eine Verfügung für ein verfügtes Halteverbot am (nord)westlichen Fahrbahnrand der Scheuchzerstrasse zwischen der Liegenschaft Nr. 219 und der Irchelstrasse. Das Anhalten ist im Bereich von Einmündungen ohnehin untersagt und das Halteverbot ist seit unbestimmter Zeit nicht mehr signalisiert. Deshalb soll die Verfügung vorliegend aufgehoben werden.

### **5. Aufhebung «Stop»**

Mit den geplanten Neuerungen besteht für die bisher geltende Regelung «Stop» bei der Einmündung der Scheuchzer- in die Irchelstrasse kein Bedarf mehr. Die Strassenoberfläche der Irchelstrasse wird in dem Bereich mit dem Strassenbauprojekt TAZ Bau-Nr. 19151 respektive dem Strassenbauprojekt TAZ Bau-Nr. 14040 neugestaltet (vgl. TAZ Auflageplan).

Der Rechtsdienst des Tiefbauamts ersucht darum, die Ausschreibung der Verkehrsvorschriften koordiniert mit der Publikation des Strassenbauprojekts gemäss § 16 Strassengesetz am **Mittwoch, 18. Januar 2023**, auf der städtischen Internetseite erscheinen zu lassen.

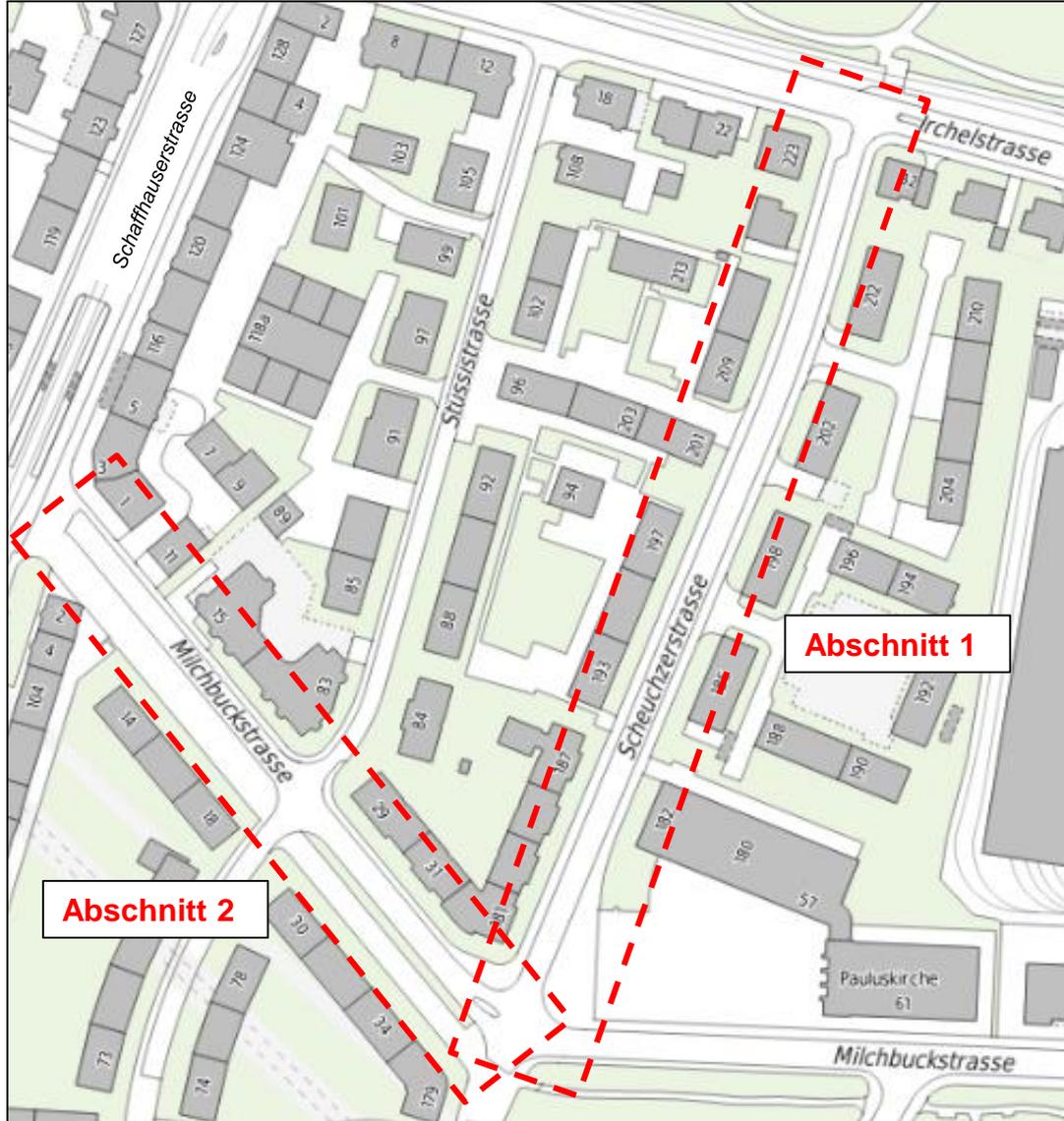
Esther Arnet  
Direktorin

- Verfügungspläne
- Einzelverfügung
- unterschriebene Auflagepläne
- Erläuternder Bericht

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-QWUNTE, KrC 6

# Übersicht

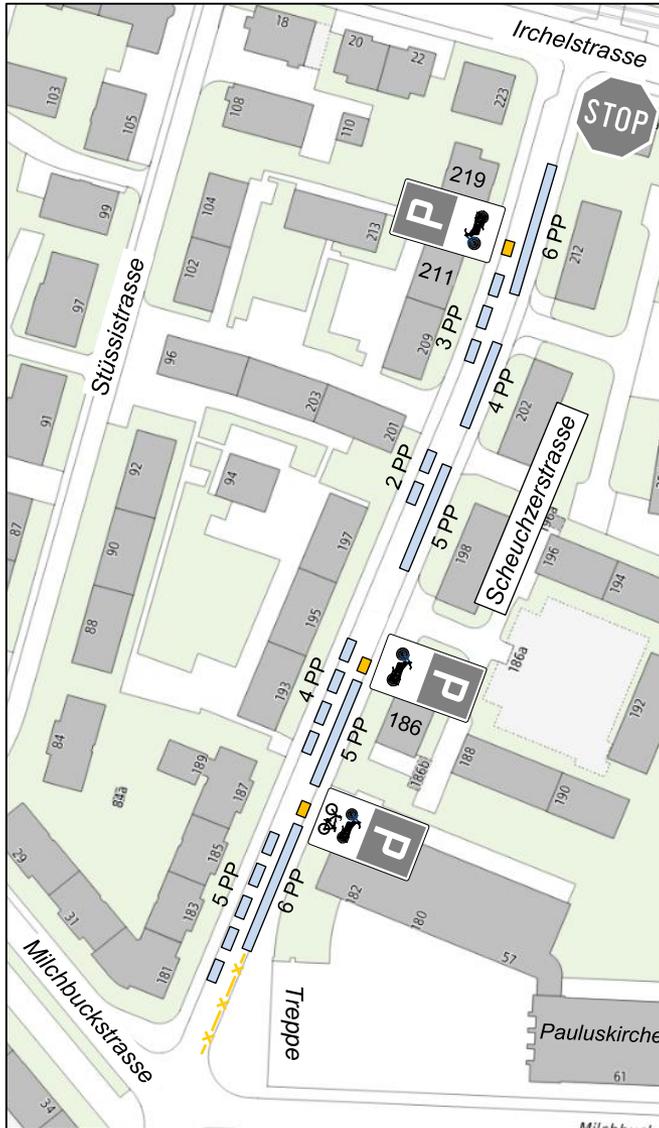


# Abschnitt 1

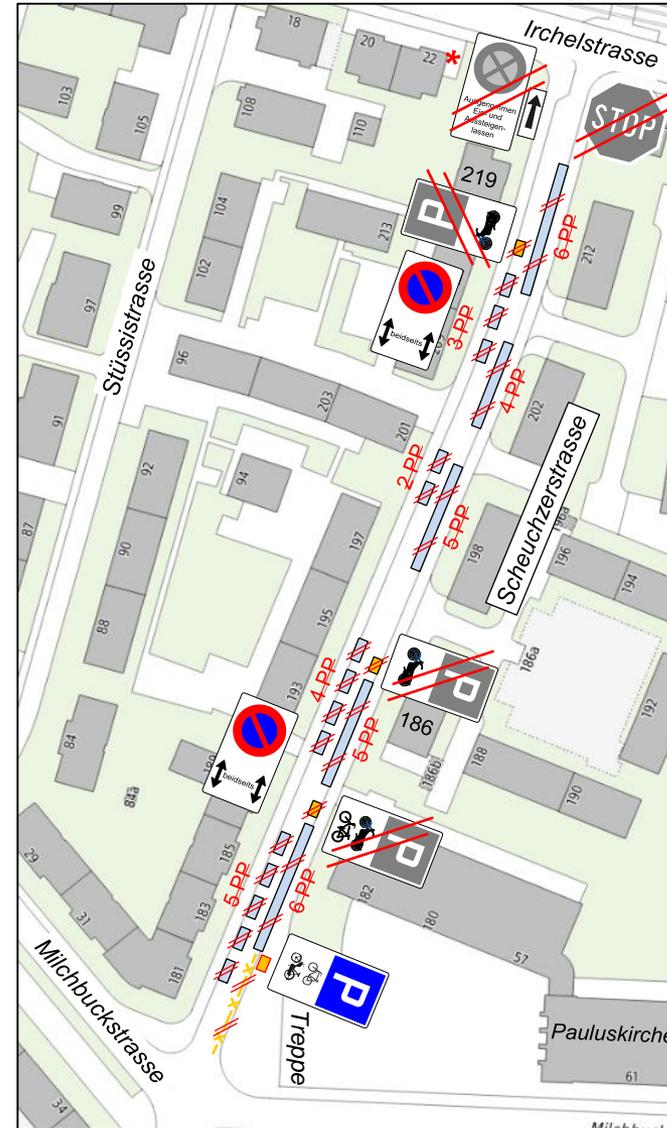


Stadt Zürich  
Dienstabteilung Verkehr

## Bestand



## Geplanter Vollzug



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	40 Stück	0 Stück	- 40 Stück

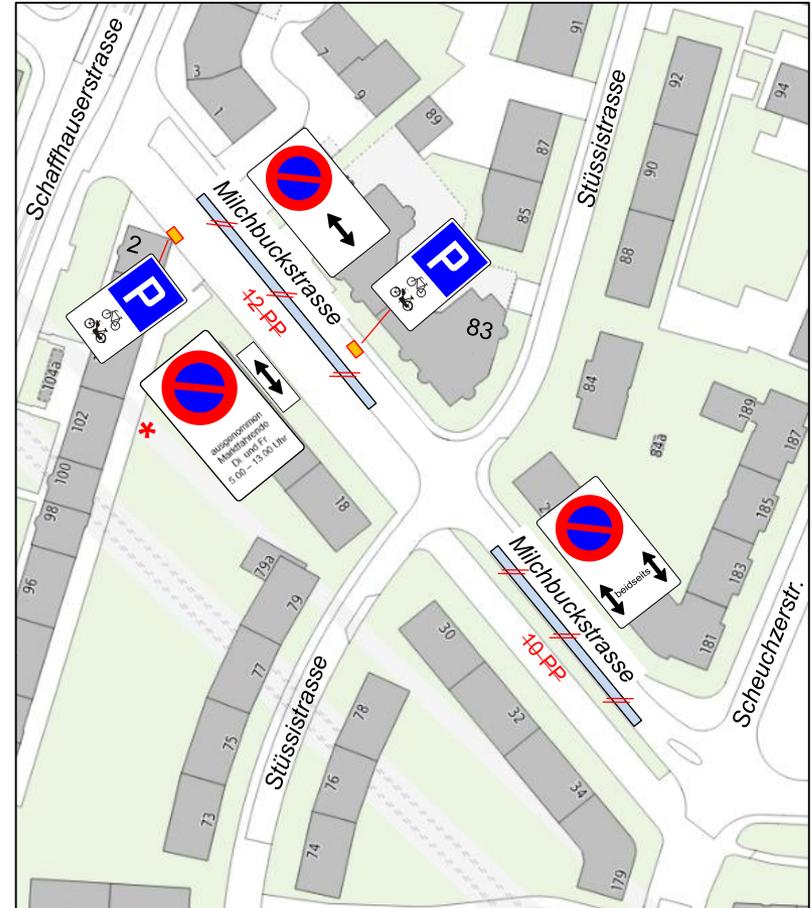
\* Ist schon seit unbestimmter Zeit nicht mehr signalisiert.

Massgebend bei allfälligen Widersprüchen ist der Verfügungstext.

# Abschnitt 2

## Bestand

## Geplanter Vollzug



Parkplatz – Bilanz	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	22 Stück	0 Stück	- 22 Stück

\* Faktisch ändert sich nichts.

